

Regelung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften/Geprüfte Greenkeeper – Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Sportstätten-Freianlagen vom 26.03.2019

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. S. 931), zuletzt geändert am 17. Juli 2017, gemäß § 54 die von Ihrem Berufsbildungsausschuss am 6. April 2006 nach § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG beschlossene Regelung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften/Geprüfte Greenkeeper - Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Sportstätten-Freianlagen.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Mit der Prüfung zum Fortbildungsabschluss Geprüfter/Geprüfte Greenkeeper – Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Sportstätten-Freianlagen soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die zuständige Stelle führt die Prüfung nach den §§ 2 – 10 durch.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter/Geprüfte Greenkeeper - Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Sportstätten-Freianlagen“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Landwirt/Landwirtin, Fachkraft Agrarservice, Gärtner/ Gärtnerin, Forstwirt/Forstwirtin oder Winzer/Winzerin und danach eine weitere mindestens zweijährige Berufspraxis in einem der genannten Berufe oder eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Sportstättenpflege oder
2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in der Sportstättenpflege.

(2) Abweichend von den in Absatz 1, Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Die Sportstätte als Bauwerk im Freiraum
2. Die Sportstättenpflege
3. Der Sportstättenbetrieb

(2) Die Prüfung ist nach Maßgabe der §§ 4 - 6 durchzuführen.

§ 4 Anforderungen im Prüfungsteil Die Sportstätte als Bauwerk im Freiraum

(1) Prüflinge sollen in der Lage sein, die bautechnischen Erfordernisse eines Sportstättenneubaus zu beschreiben und die praktische Umsetzung bei Neu- und Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer und rechtlicher Aspekte zu begleiten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Bautechnische Voraussetzungen und Anforderungen für Sportplätze sowie Freianlagen für Spiele und Leichtathletik
Anwenden einschlägiger Vorschriften und Normen bzgl. Planung und Maßen beim Bau von Sportrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen einschl. Sonderformen und Ergänzungsflächen sowie Be- und Entwässerung.
2. Ökologische und rechtliche Grundsätze
Planen, Durchführen, Kontrollieren und Bewerten von Neu- und Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung des Planungsrechts, der Umweltgesetzgebung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie ökologischer Zusammenhänge; Vorbereiten und Durchführen erforderlicher Maßnahmen zur Erlangung einer Umweltzertifizierung, insbesondere Recycling anfallender organischer Substanzen.

(3) Die Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden schriftlichen Arbeit zu Aufgabenstellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 5 Anforderungen im Prüfungsteil Die Sportstättenpflege

(1) Prüflinge sollen in der Lage sein, Pflege-, Wartungs-, und Instandhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung der Sicherheitsaspekte fach- und termingerecht durchzuführen. Sie sollen technische Entscheidungen zur effektiven Pflege und Optimierung der Qualität der verschiedenen Funktionsflächen treffen können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Pflegemaßnahmen von Sportrasenflächen
Entscheiden über notwendige Maßnahmen der Pflanzenernährung und des Pflanzenschutzes; Bestimmen von Gräsern; Zuordnen notwendiger Pflegearbeiten unter Berücksichtigung aller Wachstumsfaktoren und des Bodenzustandes.
2. Pflege von Kunststoff-, Kunststoffrasen und Tennenflächen
Grundinspektion der Flächen durchführen; Spielflächen bedarfsgerecht besanden, kontrollieren, pflegen und instand halten; Beseitigen schadhafter Stellen; Markieren von Spielfeldern.
3. Wartung und Pflege baulicher Anlagen und Ergänzungsflächen
Kontrollieren und Instandhalten von Sportanlagen wie Weitsprung- oder Kugelstoßanlagen; Warten und Instandhalten technischer Einrichtungen wie Rasenheizungssysteme, Vegetationsbelichtung und Beleuchtung; Kontrollieren von Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen, insbesondere vermessungstechnisch; Warten der Tribünen; Planen, Durchführen und Überwachen von Maßnahmen des Gebäudemanagements.
4. Wartung und Einsatz von Maschinen und Geräten
Maschinen und Geräte wie Mähgerät, Vertikutierer, Aerifizierer, Tiefenlockerer, Striegel, Sandstreuer, Düngerstreuer, Pflanzenschutzgeräte, Maschinen zur Pflege von Kunststoff-, Kunststoffrasen- und Tennenflächen umweltgerecht und materialschonend einstellen, bedienen und warten; Sicherstellen der Betriebssicherheit von Antriebsmaschinen durch Einhalten der Wartungsintervalle und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen; Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Verkehrssicherheit.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer Praxisaufgabe nach Absatz 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 5.

(4) Die Praxisaufgabe erstreckt sich auf die Inhalte des Absatzes 2 und umfasst die Planung und Durchführung eines Arbeitseinsatzes sowie ein Fachgespräch. Für die Planung stehen 30 Minuten und für die Durchführung und das Fachgespräch bis zu 90 Minuten zur Verfügung.

5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu Aufgabenstellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 6 Anforderungen im Prüfungsteil Der Sportstättenbetrieb

(1) Prüflinge sollen in der Lage sein, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge in Bezug auf Arbeitsorganisation, Betriebsführung und Spielbetrieb zu erkennen, zu analysieren und zu beurteilen. Sie sollen die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Sportstättenmanagement und den Behörden besitzen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Spielbetrieb und Eventmanagement
Einhalten von Spielregeln, platzbezogenen Regelwerken sowie Vorgaben nationaler und internationaler Standards bei der Veranstaltungsvorbereitung und –durchführung; Organisation von Trainings und Wettbewerben im Saisonverlauf unter besonderer Beachtung von Spielfeldmarkierung, Verkehrslenkung und Schutz der Sportanlage.
2. Arbeitsorganisation und Betriebsführung
Planen der Arbeitsverteilung und -abläufe; Erstellen von Pflegeplänen und Platztagebüchern unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und rechtlicher Vorgaben; Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts bei der Personalplanung und Mitarbeiterführung beachten; Kontrollieren, Beurteilen und Optimieren von betrieblichen Abläufen; Durchführen von Kostenkalkulation und Kostenrechnung als eine Grundlage der Haushaltsplanung.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen: einer praxisbezogenen Aufgabe nach Absatz 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 5.

(4) Die praxisbezogene Aufgabe besteht aus der umsetzbaren Planung einer Veranstaltung auf der Sportanlage. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und in einem Fachgespräch zu erläutern. Für die Lösung der praxisbezogenen Aufgabe einschließlich des Fachgesprächs stehen bis zu 120 Minuten zur Verfügung. Dabei soll das Fachgespräch nicht länger als 60 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und bezieht sich insbesondere auf die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Inhalte. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Prüflinge sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 8 Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Prüfungsteile nach § 3 Abs. 1 sind gesondert zu bewerten.

Für den Prüfungsteil „Die Sportstättenpflege“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 5 Abs. 4 und der Prüfung nach § 5 Abs. 5 zu bilden.

Für den Prüfungsteil „Der Sportstättenbetrieb“ ist die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Abs. 4 und der Prüfung nach § 6 Abs. 5 zu bilden.

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie wird aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile errechnet, dabei ist die Note des Teils „Die Sportstätte als Bauwerk im

Freiraum“ mit 20 %, die Noten der Teile „Die Sportstättenpflege“ und „Der Sportstättenbetrieb“ jeweils mit 40 % zu verrechnen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil (§ 3 Abs. 1) mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung nach den §§ 4, 5 und 6 eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder zwei Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(5) Die Prüfungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 5 sind jeweils durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung insgesamt ausschlaggebend sein kann. Die Ergänzungsprüfung soll jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind jeweils die bisherige Note der Prüfung und die Note der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung werden Prüflinge auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 1 und von einzelnen Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 befreit, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmelden.

§ 10 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (einschließlich Meisterprüfungen) im Bereich der Landwirtschaft und Hauswirtschaft vom 21. März 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsregelung außer Kraft.

(2) Bereits begonnene Prüfungsverfahren einschließlich der Wiederholungsprüfungen werden nach der bisher geltenden Regelung zu Ende geführt.

Münster, den 23. April 2019

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Der Präsident

Karl Werring